

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Druckerei
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 90.

Donnerstag, 20. April 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der ländl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger bei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Abgabe-Kosten für die Nummer des Bezugsjahres bis vormitags 9 Uhr ohne Gewähr. Anzeigen-Kosten sind bei der Nummer des Bezugsjahres bis vormitags 9 Uhr ohne Gewähr. Notizen-Kosten und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Verlags-Adresse: Goethestraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Gähnel in Riesa.

Das im Grundbuche für Streumen Blatt 42 auf den Namen Max Richard Wutmann eingetragene Grundstück soll am

8. Juni 1911, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 71,8 Nr. groß und auf 4565 M. geschätzt. Es besteht aus Gebäude, Hofraum und Garten — Nr. 9b, 101, 370, 370a, 181 des Flurbuchs für Streumen, Nr. 25c des Brandkatasters. Die Brandversicherungssumme beträgt 2690 M.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 28. März 1911 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem

Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Auforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt.

Riesa, den 18. April 1911.

Königliches Amtsgericht.

Deutsches und Sächsisches.

Riesa, 20. April 1911.

Wie wir erfahren, ist der Stadtrat hier durch Vermittlung des Herrn Geh. Regierungsrats Preger in Sachen in der Lage, vom 4. Mai ab ein von dem deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin zusammengestelltes und diesem gehöriges Wandertuberkulosemuseum auf etwa acht Tage in der Anabernhalle an der Goethestraße der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Der Eintritt in das Museum ist frei. Die öffentliche Besichtigung wird noch bekannt gegeben. Das Tuberkulosemuseum soll zur Aufklärung des Volkes über die Tuberkulose, deren Gefährlichkeit immer noch nicht genügend gewürdigt wird, beitragen und möglichst großen Kreisen der Bevölkerung die wichtigsten Kenntnisse über diese am meisten verbreitete Volkskrankheit vermitteln. In dem Museum ist absichtlich eine nicht zu reichhaltige Auswahl von Gegenständen zusammengestellt worden, damit diese umso eindrucksvoller wirken und sich dem Gedächtnis umso mehr einprägen. Wir weisen schon jetzt auf die Ausstellung des Museums hin und werden demnächst unseren Lesern Näheres mitteilen.

Ballon „Groß“, der am zweiten Feiertag in Riesa aufstieg und eine Zwischenlandung bei Großenhain machte, ist am dritten Feiertag bei Albedt glatt gelandet.

Bestern ist hier ein vor einem Geschäft in der Hauptstraße stehendes „Dreiwägel“-Fahrrad gestohlen worden.

Wie voranzusehen war, hatte das zweite Gastspiel des Wiener Operetten-Ensembles mit der Operette „Polnische Wirtschaft“ einem enormen Zuspruch zu verzeichnen. Der Saal des Hotel Höpfer war überfüllt. Dem Ensemble war das volle Haus im vollsten Maße zu danken, denn wie schon bei den ersten zwei Aufführungen, so bot es auch diesmal eine glanzvolle Leistung. Der künstlerische Erfolg war für das Ensemble wieder ein vollständiger und das Publikum durfte abermals einen Abend erleben, wie er auf theatralischem Gebiete hier nur selten geboten wird. Das lustige Werk entfesselte wahre Stürme und reicher Beifall belohnte die Darsteller für ihre vorzüglichen Leistungen. Jedenfalls wird das Wiener Ensemble beim nächsten Publikum in guter Erinnerung bleiben und jederzeit willkommen heißen werden.

Zu der für das Kriegsspiel nötigen Vorbereitung wollen sich die Schüler der höheren Schulen Freitag vormittags 10 Uhr auf hiesigem Reitplatz versammeln. Die am Donnerstag eingekübten Schüler wollen sich 10⁰⁰ Uhr ebenfalls daselbst einfinden, um gemeinschaftlich nochmals zu üben und eingeteilt zu werden. Für die rote Partei wird sich eine Ausgabe von 35 Pfennigen nötig machen. Kräftige, marschfähige Knaben von über 10 Jahren können sich ebenfalls beteiligen, müssen aber damit rechnen, vom Führer, falls zu schwach erkannt, zurückgewiesen zu werden. Einige Herren als Führer wären herzlich willkommen. Das geplante Kriegsspiel kann als Vorbereitung für eine größere derartige Veranstaltung anlässlich des Geburtstages unseres Königs angesehen werden, an welcher die gesamte ältere Rieser Schulschule teilnehmen soll. Zu den Wanderungen überhaupt wäre zu empfehlen, daß jedes Kind einen Zettel mitbringt, etwa 10x10 cm groß. Auf diesem sei vermerkt: Name des Kindes, Stand des Vaters, Alter des Kindes, Schule; ob höhere, mittlere oder einfache. Diese Zettel würden für den Führer eine große Erleichterung bilden.

Man berichtet uns: Der Lutherverein zur Erhaltung der deutschen evangelischen Schulen in Österreich trat gestern vormittags 10 Uhr in den „Drei Raben“ in Dresden zu seiner zweiten Hauptversammlung zusammen. Eine große Anzahl Ortsgruppen aus Sachsen, Preußen, Württemberg, Böhmen hatten ihre Vertreter entsendet, um die Sache des Vereins zu fördern und sich dafür begeistern zu lassen; und das ist den Rednern, den Herren Landgerichtsrat Kalka, Pantusch, Schärer-Dresden, Fischer-Kuhig, Moß-Stuttgart trefflich gelungen. Nicht nur das Herz wurde weich, sondern auch der Wille stark und die Hand offen, wie die Sammlung unter den Anwesenden bewies, die in wenigen Minuten ca. 100 M., einen Baufeld zur Lutherspende ergab, die 1917, dem 400-jährigen Reformationsjubiläum, die Höhe von einer Million erreichen soll. Mit unerschütterlichem Mute und felsenfestem Göttervertrauen blüht der Hauptauschuß des Luthervereins auf den opferwilligen Idealismus des deutschen Volkes, das noch immer seine Felder geseht und für seine Ideale Gut und Blut und Leben geopfert hat. Erinnert sei nur an die Reformationszeit und 1818 und 1870. So hat es auch seinem Bepfeler im Gumbrecht 6 1/2 M., seinem Peter Rosger 3 1/2 M., gesammelt. Sollte das deutsche Volk nicht eine Million erschwingen für ein Liebeswerk, das Luthers Namen trägt? Gewiß! In Leipzig sind auf den ersten Aufruf dazu mit einer Post 30 Baufelder à 100 M. — darunter eine Spende von 2000 M. — eingegangen, und in der kurzen Spanne Zeit von wenigen Monaten hat die Spende bereits die Höhe von 41 000 Mark erreicht. Das ist zwar erst der 25. Teil einer Million; aber wenn alle Protestanten helfen, wenn jeder der 10 Millionen protestantischer Familienväter Deutschlands nur 10 Pfennige gäbe, dann wäre die Million mit einem Male zusammen und seiner würde zu stark belastet. Das waren Gedanken, die auf der Hauptversammlung laut und den Anwesenden zur Erregung mit Heim gegeben wurden. Mit herzlichem Danke an alle Freunde und Förderer des edlen Liebeswerkes schloß der Versammlungsleiter die anregende Sitzung nach nahezu 2 1/2 stündiger Dauer.

Der von seinem letzten Vortrag in Erinnerung stehende Syndikus M. Schneider vom Verbands der Nahrungsmittel-Interessenten zu Leipzig wird voraussichtlich in nächster Zeit einen Vortrag im Saale der Elbterrasse halten. Es seien schon jetzt alle Geschäftsinhaber, welche Nahrungsmittel führen, die Bäcker- und Fleischerinnungen, sowie alle Interessenten auf den populären Vortrag aufmerksam gemacht.

Das Oberlandesgericht zu Dresden hat über die Frage: „Fällt der Verkauf von nicht im eigenen Geschäft hergestellten Bad-, Konditorei- und Zuckerwaren unter den Begriff „Bäckerbetrieb“?“ soeben eine für alle Handels- und Gewerbetreibende wichtige prinzipielle Entscheidung gefällt. Der Rat zu Leipzig hat in bezug auf die Verkaufszeit an Sonn- und Festtagen bestimmt, daß Brot- und Backwaren, sowie Konditoreiwaren in der Zeit von 5—9 Uhr morgens und von 11 Uhr vorm. bis 6 Uhr abends selbsterhalten werden dürfen, während andere Geschäfte der Nahrungsmittelbranche nachmittags 2 Uhr geschlossen sein müssen. Der Kaufmann Biedenweg in Leipzig resp. dessen Ehefrau hatten nun an einem Sonntag, an dem es recht flott herging, bis nachmittags 3 Uhr Cokolade, Zucker-, Bad- und Konditoreiwaren verkauft. Er erhielt wegen Übertretung der Bestimmungen bezüglich der Sonntagruhe ein Strafmandat, beantragte richterliche Entschädigung und machte geltend, daß ihm nicht verwehrt werden könne, Bad- und Konditoreiwaren gerade so lange, also bis abends 6 Uhr zu verkaufen, wie es den Bäckern und

Konditoren gestattet sei. Es komme garnicht darauf an, ob die Backwaren in seinem Geschäft hergestellt würden oder nicht. Es sei dem Publikum ganz gleich, ob er eine eigene Bäckerei oder Konditorei betreibe oder nicht. Das Landgericht bestätigte die Strafverfügung, indem es darauf hinwies, daß die betr. Bestimmungen über die Sonntagruhe lediglich auf Bäckereien und Konditoreien zu beziehen seien, nicht aber auch auf solche kaufmännische Geschäfte, die nur Handel mit Backwaren treiben und solche nicht selbst herstellen. In diesem Falle sei es nicht gleich, wer die Waren fabriziere. Das Geschäft des Angeklagten sei eben ein Geschäft anderer Art, es sei kein Bäckerei- und Konditoreigeschäft, sondern sei den übrigen Geschäften der Nahrungsmittelbranche zuzuzählen, für die das Gesetz nur eine Verkaufszeit bis nachmittags 2 Uhr an Sonn- und Festtagen vorsehe. Das Oberlandesgericht schloß sich der Auffassung der Vorinstanzen an und erkannte auf kostenpflichtige Verwerfung der gegen das landgerichtliche Urteil eingelegten Revision, wobei ausgeführt wurde, daß das Geschäft des Angeklagten nicht als Bäckerei- oder Konditorei anzusehen sei. Nicht nur, daß der Angeklagte selbst die Bad- und Konditoreiwaren nicht herstelle, sondern er führe neben diesen Waren auch noch Zucker- und Schokoladenwaren. Er gelte deshalb als Kaufmann und Händler, für die nur eine Verkaufszeit bis 2 Uhr nachmittags vorsehen sei.

Ueber die Frage der Berufsverletzung und Ehrverletzung durch die Worte „Mit einem „Fisch“, mit einem „Schwarzen“ arbeite ich nicht!“ fällt das Königl. Sächs. Oberlandesgericht soeben eine interessante Entscheidung. Ein Mitglied der Hirsch-Dunker'schen Gewerkschaft erhielt auf einem Neubau in Dresden als Zimmermann Arbeit. In der Freistückspause trat ein dem Zentralverband angehöriger Zimmermann an den Antänmling heran und fragte ihn, ob er organisiert sei. Als er nun erfuhr, daß der neue Arbeitsgenosse den „Hirsch-Dunker'schen“ angehörte, wendete er sich an seine übrigen Kollegen und wies mit den Worten: „Mit einem „Fisch“ arbeite ich nicht! Kameraden, ich höre auf, mit einem „Schwarzen“ arbeite ich nicht weiter!“ auf den neuangestellten Zimmermann hin und forderte ihn auf, aus dem Hirsch- und Dunker'schen Gewerkschaft auszuscheiden und dem Zentralverband beizutreten. Der „Hirsch-Dunker'sche“ erstattete gegen den Zentralverband Anzeige wegen Berufsverletzung und Ehrverletzung und das Gericht erkannte auf 3 Wochen Geldstrafe. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde mit dem Begründen verworfen, daß der Tatbestand des § 153 der Gewerbeordnung vorliege, denn die Bezeichnung „Schwarzer“ in dem oben wiedergegebenen Sinne sei als Beleidigung und Berufsverletzung aufzufassen. Mit dem berechtigten Boykott als Kampfmittel habe diese Sache nichts zu tun.

Der Schuhwarenhändler Schumann in Plauen i. V. hatte am Dufstage — 16. November 1910 — einen befreundeten Kunden in Oberneuborf aufgesucht und demselben einige Paare Schuhe gezeigt, ohne aber dieselben zu verkaufen. Er hatte keine Legitimationkarte und wurde deshalb bestraft. In seiner beim Amtsgericht eingelegten Revision machte der Händler geltend, daß er keine Bestellung entgegengenommen und solche auch nicht aufgesucht habe. Sonst wäre z. B. jede Annonce in einer Sonntags- oder Festtagszeitungsnummer eine Anreizung zum Kauf. Das Oberlandesgericht erkannte auf kostenpflichtige Verwerfung der Revision und führte aus, daß es als feststehend anzusehen sei, daß der Angeklagte Warenbestellungen an einem Sonntage im Umhergehen gesammelt habe. Er sei nicht befugt gewesen, an einem